

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern
Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition:
Berlin W. 57, Winterfeldt-Strasse 24.
Fernsprecher: Amt Köpenick, Nr. 2746.
Redakteur: Emil Dittmer.

Berlin,
den 1. Dezember 1916.

Erscheint alle Monat, am 1. Freitag.
Bezugspreis inklusive „Die Gewerkschaft“ viertel-
jährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.
Postzeitungs-Liste Nr. 3164.

Inhalt: Zur Reform der Krankenpflege. — Amtlicher Bericht. —
Errichtung eines Arbeiterausschusses für die städtischen Kranken-
anstalten in Charlottenburg. — Kriegsbriefe. — Aus unserer Bewegung.

Zur Reform der Krankenpflege.

Im „Neuen Wort“ veröffentlicht Ida Mann-Bronn den nachfolgenden Artikel, den wir mit einigen Kürzungen wiedergeben. Er verdient aufmerksame Beachtung. Red.

Als der große Krieg ausbrach, da hieß es in Deutschland: „Wir kennen keine Konfessionen, keine Parteien mehr, wir kennen nur noch Deutsche.“ Welch ein erhebender Augenblick in unseres Vaterlandes Geschichte! Politische Gegner der Regierung, Vereinigungen, die das herrschende wirtschaftliche System umgestalten wollten, und solche Personen und Vereine, die nicht der herrschenden und bevorrechteten Kirche angehören, alle diese Kämpfer für neue fortschrittliche Lebensformen stellten ihre besonderen Kampfziele zurück, stellten sich selbst in hingebendster, hinreichender Einmütigkeit in den Kampf fürs Vaterland gegen dessen Feinde und Verdränger von außen.

Im vaterländischen Sinne ist dies gewiß eine Selbstverständlichkeit, andererseits zeigt es aber für die Hochberzigkeit dieser Kämpfer gegen alle Vorrechte — für Gleichberechtigung aller Volksgenossen, indem sie ihren sonstigen Gegnern innerhalb des Vaterlandes rückhaltlos vertrauensvoll an die Seite treten.

Weiter scheint dies Vertrauen an verschiedenen Stellen schwer mißbraucht zu werden. Konfessioneller Fanatismus benutzt die Gelegenheit, dem konfessionslosen Gegner, der im Kampfe gegen den äußeren Feind die Waffen führt, daheim die gesellschaftlichen Rechte zu schmälern. Sie „nutzen“, wie sie selbst sagen, die ihren Kirchen günstigen Kriegsstände aus, und viele von ihnen rufen schon triumphierend: „Nach dem Kriege gibt es keine Freidenker und Konfessionslosen!“ Sie wännen, das gesamte Leben mehr noch als zuvor konfessionell orientieren und leiten, d. h. die Zwiespältigkeit auf allen Gebieten zum herrschenden Prinzip machen zu können.

Von den namenlos traurigen, den furchtbaren Wirkungen dieser Zwiespältigkeit, die einen Miß durch alles Sein bedeutet, kündete die schwärzesten und die blutigsten Zeiten in der Geschichte der Völker. Davon soll hier nicht die Rede sein. Wobin sie aber noch heute führt, in den Tagen des Weltkrieges, des blutigen Ringens um unseres Volkes Leben und Freiheit, in der stillen Wochenstube, wo eine deutsche Mutter zwischen Tod und Leben schwebt, indem sie dem Vaterlande neues Leben, einen Zukunftsmilitärarbeiter und Kämpfer gebiert, davon dürfen wir nicht schweigen.

An dieser wahrhaft heiligen Stätte, doppelt heilig im furchtbaren Ernst der Gegenwart, brachte es die christliche (protestantische), zur Pflege berufene Krankenschwester fertig, den kleinen Erstgeborenen mit den Worten zu segnen: „Reibe gesund, lieber Kleiner, werde groß und lebe lange zur Schande deines gottlosen Vaters.“

Zur Erklärung dieses merkwürdigen „Segens“ der konfessionellen Krankenschwester muß erwähnt werden, daß die junge Mutter nicht darauf eingegangen war, ihr Kindchen hinter dem Rücken und gegen den Willen des konfessionslosen, aus der Kirche ausgegliederten Vaters taufen zu lassen.

Daß die konfessionelle Krankenpflege aber nicht nur bei konfessioneller Gegenschlichkeit so üble Wirkungen zeitigen kann, dafür bildet folgender Vorfall einen deutlichen Beweis.

In der Privatklinik eines berühmten, mit Recht berühmten Professors, in der als Pflegerinnen katholische „graue Schwestern“ tätig sind, befindet sich eine ebenfalls fromm gläubige Kranke in Behandlung. Eines Tages, als sie sich besonders schwach und matt fühlt, sagt sie seufzend zu der sie besorgenden Schwester: „Ach Schwesterchen, was soll aus mir nur werden, wenn das nicht bald anders wird!“ — „Staub und Asche“, lautet die wörtliche Entgegnung der frommen katholischen Krankenschwester, und sie fügt noch weiteres hinzu, wie man sich darauf freuen sollte, zur ewigen Seligkeit eingehen zu dürfen. Die Folge dieses frommen Zuspruchs war ein herzbrechendes Schluchzen der Kranken, die nicht anders meinte, als daß sie rettungslos dem Tode verfallen sei, und als der Professor zur Visite kam, fand er sie mit bedenklich erhöhter Temperatur und in hoffnungslos niedergeschlagener Stimmung. Der Geschicklichkeit des Professors gelang es übrigens, in Verbindung mit der guten Natur der Patientin, die Krankheit zu überwinden. Viel hatte aber an jenem Tage nicht gefehlt, und die fromme Schwester hätte durch ihren christlichen Zuspruch die Kranke vom Leben zum Tode befördert — zur ewigen Seligkeit! Daß dies aber nicht gerade die Aufgabe ist, zu der die Krankenpflegerin bestellt wird, dürfte kaum jemand in Abrede stellen.

Nach und ungerecht wäre es übrigens, wollte man der konfessionellen Krankenschwester in solchem Falle Positiv, irgend eine böse Absicht zuschreiben. Im Gegenteil handelt sie aus bester Absicht heraus, nach ihrem besten Wissen und Gewissen. Hier muß also der Fehler liegen, wenn kein persönliches Verschulden ihr vorzuwerfen ist. Die Grundlage ihres „Wissens“, die Prägung ihres Gewissens sind die Quellen ihres Verhaltens, das den einen als richtig, den anderen als grundfalsch erscheint, je nachdem, ob ihr Geist zwiespältig oder einheitlich, dualistisch oder monistisch gerichtet ist.

Moniequenterweise sollten diejenigen, welche die Krankheit als Schickung ihres allmächtigen, allwissenden und allgütigen Gottes betrachten, die Ängster davon lassen und es ihrem Gott überlassen, ob, wann und wie er die Krankheit beenden will.

Die auf nicht-konfessionellem Boden stehenden Personenkreise, die im Menschen wie im Naturgange Geschmähigkeit und Einheitlichkeit walten sehen, suchen die Natur in ihrem geschmähigen Wirken zu begreifen, das große Miasma in seinen mannigfachen Beziehungen und Aufhebungen zu erkennen, auch im Bau, Leben und Weisen des Menschen.

Was man als Seele, Seelen- und Gemütszustände zu bezeichnen pflegt ist untrennbar mit der Körperlichkeit des Menschen verbunden. Körperliche Schmerzen, Störungen in den Funktionen der Organe des menschlichen Körpers beeinträchtigen auch die Stimmung, den „Seelenzustand“ des Kranken, so wie Verdruf, Mütigkeit, Sorge, unfreundliche und lieblose Behandlung des Kranken seinen körperlichen Zustand verschlimmern, die Heilwirkung aller ärztlichen Mittel und Pflege aufheben oder doch erheblich vermindern.

Zur guten Krankenpflege gehört demnach außer gründlicher Fachkenntnis und Geschicklichkeit eine gute Allgemeinbildung, d. h. nicht ein Dausen angehäufelter Wissensstoffe, der bloß ge-

dächtnismäßig angeeignet ist, und die Fertigkeit in der Ausübung gewisser Handgriffe, sondern eine allseitig harmonisch gebildete Persönlichkeit, die Nachwissen und -können verbindet mit der vollendet entwickelten Fähigkeit, mitzudenken und mitzufühlen, was der zu pflegende Kranke denken und fühlen mag, um mit Klarheit und Zartgefühl, mit frischer Kraft und verständiger, gesund gemüthvoller Einwirkung auf sein ganzes Wesen an seiner Genesung zu arbeiten.

Derartig harmonische Ausbildung für den Krankenpflegeberuf ist nur möglich bei völliger Ausschaltung alles konfessionell trennenden Wesens, bei einer Erziehung des ganzen Menschen für die Sphäre an das Ganzmenschliche.

Stellen wir nun die Frage: Wer soll zur Krankenpflege zugelassen werden? so kann die Antwort nur lauten: Körperlich wie geistig gesunde, sachlich gründlich ausgebildete, sittlich ernste Menschen.

Ob männliches oder weibliches Pflegepersonal in Tätigkeit zu treten hat, das hängt vollkommen von den Umständen ab. Bei beiden Geschlechtern gibt es für den der Gesamtheit so äußerst wichtigen Dienst der Krankenpflege mehr oder weniger geeignete Personen. Eignung und Neigung zum Beruf muß die erste Vorbedingung sein. Nicht dürfen gezeichnete Erbinneigungen, etwa ein entlassener Sträfling, der lange im Gefängnislazarett geistert und deshalb einige schwache Vorstellungen vom Umgang mit Kranken hat, ein Hausdiener ohne Stellung oder ähnliche Leute Pfleger werden. Aber ebensowenig soll ein Fräulein aus Liebeskummer sich in die Krankenpflege wie ebenedem ins Kloster flüchten, weil es so sich der Begegnung mit bisherigen Bekannten entzieht, die darum wissen, daß die Verlobung auseinandergegangen ist oder sonst dergleichen.

An dieser Stelle sei gleich kurz bemerkt, daß für den Beruf geeignete und gründlich und würdig ausgebildete Pflegepersonen das Geschlecht des zu pflegenden Kranken gar nicht beachten werden. Für sie wird es nur pflegebedürftige Kranke geben, und es wird für sie auch ohne Belang sein, welche Stellen des erkrankten Körpers sie gemäß den Anordnungen des Arztes zu behandeln haben. Dieser Punkt wird deshalb hier erwähnt, weil es vorkommt, daß konfessionelle Krankenpflegerinnen laut ihrer Vorschrift männliche Kranke nur oberhalb des Gürtels zu besorgen bereit und befähigt sind.

Daß dem Temperamente, dem Körper- und Seelenzustande des Kranken auch auf diesem Gebiete größte Aufmerksamkeit zu schenken ist, verzieht sich von selbst, und der erfahrene Arzt wird es stets herausfinden, wo etwa einem männlichen Kranken durch die Pflege durch eine weibliche Kraft Erregung und somit nachteilige Wirkung auf den Genesungsfortschritt drohen könnte.

Die zur Krankenpflege zuzulassenden Personen müssen einen mindestens zweijährigen Ausbildungskursus durchmachen, während dessen ihnen das nach Ansicht der erfahrenen Ärzte erforderliche Maß an theoretischen Kenntnissen übermittelt und daneben die Gelegenheit geboten wird, genügend Übung in sämtlichen in Betracht kommenden Handierungen zu erlangen.

Während der Lehrjahre wird es sicher nicht angängig sein, die Schüler und Schülerinnen länger als acht Stunden innerhalb der vierundzwanzig mit Unterricht, Übung und Dienst zu beschäftigen, wenn sie einerseits das, was man sie lehrt, wirklich in sich aufnehmen und sich gründlich aneignen, sie andererseits aber auch genügend Frische und Spannkraft bewahren sollen für den gegenwärtigen vorbereitenden — aber auch jetzt schon an leidenden Menschen auszuübenden — und namentlich für den zukünftigen vollberuflichen Dienst.

Wichtig ist auch das angemessene Verhalten der Lehrenden und im Krankenraum dem Pflegepersonal vorgehenden Ärzte gegenüber den Schülerinnen wie auch den Pflegerinnen. (Für männliche Pflegepersonal: soll selbstredend dasselbe gelten, doch sei hinfür vorwiegend von weiblichem die Rede, da dies das der Zahl nach weit überwiegende ist.)

Wie sehr es auch hier betont werden soll, daß die „Schwestern“, oder wie immer die Krankenpflegerinnen genannt werden mögen, sich niemals als Ärzte zu fühlen und zu gebärden haben, sondern stets nur die gewissenhaften, geschickten und zartfühlenden Ausführerinnen der Anordnungen des Arztes sein müssen, so muß doch unbedingt gefordert werden, daß vom leitenden Professor bis zum jüngsten Arzte jeder den Pflegerinnen in Wort und Ton mit gebührender Achtung bezeuge.

Hinsichtlich der Arbeitsgebiete der Krankenpflegerin darf man wohl sagen, daß sie sich durchaus nicht scharf umgrenzen lassen.

Es gibt keine zu „niedrige“ Arbeit innerhalb dessen, was zur Hilfeleistung bei der Behandlung des Kranken, zur Linderung seiner Leiden nötig ist. Aber körperlich zu schwere Arbeit, durch welche der Pflegerin Gesundheit beschädigt werden kann, das Heben zu schwerer Körper, Schieben zu schwerer Betten, Wannen oder Gestelle, ferher solche Arbeiten, durch deren Ausführung die Hände der Pflegerin ungeeignet gemacht werden könnten zur Berührung der Kranken, müssen unbedingt ausgeschaltet werden.

Ueber die Beföstigung der Schülerinnen und der schon ausgebildeten Pflegerinnen sei nur soviel gesagt, daß es als selbstverständlich zu gelten hat, daß sie ausreichend, von tadelloser Beschaffenheit und appetitlich ist, daß den „Schwestern“ genügend Zeit und angemessene Räume zum Einnehmen der Mahlzeiten zur Verfügung stehen müssen.

Eine Forderung von großer Wichtigkeit ist aber die geeigneter Unterkunftsräume für das Pflegepersonal. Jede „Schwester“ in einem Krankenhause oder bei Privatpflege von längerer Dauer muß ein eigenes Zimmer haben, möge es auch, je nach den Umständen, noch so bescheiden sein, darinnen sie mit sich allein sein, ausruhen, sich sammeln oder was ihr sonst beliebt, in der dienstfreien Zeit tun kann — ungestört und unüberwacht.

Die Kleidung der „Schwestern“ im Krankendienst hat sich streng nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit zu richten, wird also wohl am besten von erfahrenen Pflegerinnen und Ärzten, beziehungsweise Ärztinnen, gemeinsam entworfen werden können. Widersinnig und widerwärtig muß es sein, wenn Alsterausdampfung oder sich köstlich erhaben über dem Erdstand und der Weltlichkeit düftendes, aristokratisches Damengut der Krankenpflegerin vorzuschreiben wollen, welches Kleid, welche Schuh-, welche Kopfbedeckung die Verpflegungspflegerin auf der Straße, im Privatverkehr, im Konzertsaal oder auf der Reise tragen darf. Wer bei der Zulassung zum ersten Beruf der Pflegerin die geforderte Bedingung der inneren Eignung erfüllt, ist dadurch allein schon genügend davor geschützt, an irgendeiner Stelle durch seine Kleidung sich „des Standes unwürdig“ zu benehmen. Dazu bedarf es also wirklich nicht der vielleicht sehr gut gemeinten Voreinnehmung durch eine sonst vortrefflich wirkende Organisation oder taunhafte Oberinnen.

Der gleichen, an der Mittelalterlichkeit kränkelnden Anschauung entspricht es auch, wenn die „Schwestern“ mit einer einem Fischengeld entsprechenden Vergütung abgefunden werden, wozu irgendwelche „Autarkhäuser“ oder „Seelenbirten“ hinter ihnen stehen und sie auf den himmlischen Lohn oder „Gotteslohn“ für ihr „gottgefälliges“ Werk verweisen.

Demgegenüber muß für die gesellschaftlich wertvolle Arbeit der Krankenpflegerin auch eine angemessene Vergütung in landesüblicher Währung gefordert werden. Neben der festen und auskömmlichen Gehaltszahlung muß den „Schwestern“ auch das Anrecht auf die Segnungen aller Zweige der sozialen Gesetzgebung und Fürsorge gesichert sein, damit sie bei Unfällen, Krankheiten, im Alter oder bei früher eintretender Arbeitsunfähigkeit nicht dem Vettel der Wohlthätigkeit oder der Not anheimfallen.

Um den Kranken die bestmögliche Pflege angedeihen zu lassen, darf das Pflegepersonal nicht überbürdet sein. Eine tägliche Arbeitsdauer von acht Stunden, etwa in drei Schichten, von sechs Uhr früh bis zwei am Nachmittage, von da ab bis zehn Uhr abends und eine Nachschicht bis sechs Uhr früh, dürfte sich ausgezeichnet bewähren. Dazu hätte noch eine jährliche Freizeitszeit von wenigstens vier Wochen zu treten, während welcher das volle Gehalt weitergezahlt wäre und bei Verbringen dieser Urlaubszeit außerhalb des Hauses, in dem die Pflegerin angestellt ist, Kostenersatz für Wohnung und Verpflegung.

Das wäre auch für Staat, Gemeinde, Gesellschaft oder Krankenanstalt zugleich die sparsamste Einrichtung, indem so am allerwertvollsten Material, dem gutgeschulten und zuverlässigen Menschenmaterial, gespart, d. h. dieses für lange Jahre erhalten würde.

Was ausgebildetes Pflegepersonal! ja, wo mag man das bekommen? — Zweifellos findet man Persönlichkeiten dieser Art in öffentlichen und privaten Krankenanstalten wie auch unter den Privatpflege ausübenden „Schwestern“. Aber die richtige Ausbildungsstätte für die Krankenpflege muß doch erst im deutschen Vaterlande geschaffen werden. Frei und unabhängig muß sie sein: frei von mittelalterlich religiös-konfessionalischem Wesen, aber ebenso auch frei von geschäftsmäßig kapitalistischem Treiben. Im Auge muß sie haben das Wohl der Kranken, des Pflegepersonals und der Gesamtheit.

Amtlicher Bericht

über die Sitzung der Lohnkommission der Deputation für die städtischen Krankenanstalten vom 28. Oktober 1916.

Uns geht von der Ortsverwaltung Berlin der folgende Bericht zu:

Anwesend waren: Stadtrat Selberg, Vorsitzender, Stadtrat Menge, Stadtv. Galland, Stadtv. Dr. Naac, Stadtv. Koblenzer, Stadtv. Dr. Wehl, Bürgerdeputierter Kamp, Magistratsrat Dr. Neumann, Verwaltungsdirektoren Dr. Schmidt, Greiff, Vorhardt, Diefer, Krankenhausverwalter Mündt, Greifer (i. V.), Krause, Stadtschreiber Jenke, Protokollführer; entschuldigt fehlten: Stadtv. Bamberg, Verwaltungsdirektor Jadel. Die Tagesordnung wurde, wie folgt, erledigt:

Zu Nr. 1: Der Vorsitzende berichtet über die am 7. September d. J. stattgefundene Besprechung mit den Vorständen der Arbeiterauschüsse der städtischen Krankenanstalten.

a) Zu längerem Erörterungen gibt hierbei der Fall eines Heizers, der zugleich den Dienst eines Elektromonteurs verrichtet, Anlaß. Seitens des betreffenden Verwaltungsdirektors wird ausgeführt, daß die Forderung des Mannes auf Gleichstellung mit den Elektromonturen (Klasse 2 der Lohnforderung) nicht berechtigt ist, weil er nicht in dem bei Festsetzung der Lohnordnung beabsichtigten Sinne als Elektromonteur stellvertretender Maschinenmeister gelten könne. Er habe keine elektrischen Dynamomaschinen, Maschinen zu bedienen, sondern nur kleinere Apparate und die Beleuchtungskörper in Ordnung zu halten. Auch sei er überhaupt kein gelernter Handwerker, sondern erst in der Anstalt allmählich mit den ihm jetzt obliegenden Verrichtungen vertraut gemacht worden. Er habe sich allerdings gute Sachkenntnis und Fertigkeiten erworben, so daß gegen seine Dienstführung nie etwas einzuwenden gewesen ist. Von anderer Seite wird darauf hingewiesen, daß der Mann tatsächlich also, und zur Zufriedenheit, den Dienst eines Elektromonteurs leiste. Bei der großen Zahl der von ihm zu bedienenden Anlagen werde hierdurch wohl allein schon eine volle Arbeitskraft benötigt, und es müßte erwogen werden, ob dem Manne nicht die ihm auch nach aufzutragenen Heizerdienste abzunehmen wären; jedenfalls schein eine Weiterstellung im Lohne durchaus angebracht.

Die Kommission beschließt, daß der Mann, sobald es möglich ist, von dem Heizerdienst befreit und vom 1. April 1917 ab nach Klasse 2 der Lohnordnung gelöhnt wird. Der Text des Etatsentwurfs für 1917 soll bei Gelegenheit der Etatsberatung entsprechend berichtigt werden.

b) Der Vorsitzende richtet, der Bitte der Vorstände der Arbeiterauschüsse nachkommend, an die Verwaltungsdirektoren und leitenden Verwaltungsbeamten das Ersuchen, sich von den Vertretern des Arbeitersauschusses und auch in den Angelegenheiten einzelner Anstaltsbediensteter sprechen zu lassen; es könne dadurch leicht manche Mißverständnisse und manches Mißverständnis vermieden werden. Die Kommission spricht sich einstimmig dafür aus, daß ein Eingehen auf diesen Wunsch der Arbeiterauschüssevertreter angebracht sei und zur Zuständigkeit der leitenden Beamten gehöre.

Zu Nr. 2: Es ist Anlaß geführt worden, daß Arbeiterauschüsse während des Krieges vielfach nicht gebildet werden könnten, weil es an einer hinreichenden Zahl geeigneter Leute fehle. Die den für die Wählbarkeit zum Arbeitersauschuss erforderlichen Bedingungen hinsichtlich des Lebens- und des Dienstalters genüge. Die Anträge sind für berechtigt erachtet; es soll die Zustimmung des Magistrats dazu eingeholt werden, daß für die Dauer des Krieges das passive Wahlrecht zu den Arbeitersauschüssen nur an ein Lebensalter von mindestens 21 (statt 25) Jahren und an eine Beschäftigungszeit in denselben Betrieben von 1 Jahre (statt 2 Jahren) geknüpft sein soll.

Zu Nr. 3: Der Berichterstatter weist darauf hin, daß es immer schwerer falle, das zur Aufrechterhaltung der Betriebe erforderliche Arbeiter- und Handwerkerpersonal zu erlangen, daß deshalb in Einzelfällen den eingestellten Eriahkräften besonders hohe Stundenlöhne hätten bewilligt werden müssen, so daß sie unverhältnismäßig besser bezahlt werden als das alte, nach den Säben der Lohnordnung entlohnte Stammpersonal, und daß auch bei einer Reihe anderer städtischer Verwaltungen (Gas- und Wasserwerke, Markthallen, Straßencreinigung, Bestattungswesen, Vorverwaltung, Turn- und Badeverwaltung) bereits besondere Lohn- und Feuerungszulagen neben den vom Magistrat allgemein verfügbaren eingeführt worden seien. Auch für das Arbeiter- und Handwerkerpersonal der Krankenanstalten, das bei der starken Inanspruchnahme der Anstalten und bei dem Mangel an alten geübten Kräften durchweg einen recht schweren Dienst zu verrichten hätte, sei die Festsetzung besonderer Kriegslohne dringend notwendig. Den Ausführungen wurde allseitig zugestimmt und beschlossen, zu beantragen, daß unter Fortfall der vom Magistrat allgemein bewilligten Stundenlohnzulage von 5 resp. 7 $\frac{1}{2}$ Pf., je

buch unter Fortzahlung der allgemeinen Kriegszulage, die Sätze der Lohnklasse 2 um 15 Pf., die der Lohnklassen 1b, 3, 4 und 6 um 18 Pf. aufgebessert werden.

Ferner soll beantragt werden, daß die Kriegszulage für das gesamte männliche über 18 Jahre alte Personal mindestens 15 Mark monatlich betragen soll.

Zu Nr. 4: Auch jugendlichen Personen (unter 18 Jahren), die eine etatsmäßige Stelle ausfüllen, soll stets das volle, der Lohnordnung entsprechende Lohn gezahlt werden.

Zu Nr. 5: Weiblichen Personen, die während der Kriegszeit als Eriah für männliche Bedienstete eingestellt werden, soll, wenn sie den vollen Dienst des von ihnen vertretenen männlichen Stelleninhabers verrichten, auch das volle Lohn der betr. Stelle nach der Lohnordnung gezahlt werden, im anderen Falle das Lohn der entsprechenden weiblichen Kategorie und daneben eine von der Deputation im Degernatswege festzusetzende Zulage.

Zu Nr. 6: Die Verchiedenheit in der Art und Dauer der Beschäftigung der Reinigungsfrauen sowie in ihrer gegenwärtigen Entlohnung (teils mit, teils ohne Beförderung, teils Stunden- oder Tages-, teils Monatslöhne) machen die Festsetzung einheitlicher Lohnsätze für den Augenblick recht schwierig. Verwaltungsdirektor Mettke wird deshalb beauftragt, nach nochmaliger Vorbereitung mit den übrigen Verwaltungsdirektoren und leitenden Verwaltungsbeamten der Deputation Vor schläge für die Festsetzung einheitlicher Lohnsätze für die Reinigungsfrauen bis zur nächstjährigen Etatsberatung zu machen.

b) Zur Abstellung eines dringenden Notstandes wird beschlossen, daß denjenigen Reinigungsfrauen, die keine Anstaltsbeförderung erhalten, vom 1. November d. J. ab neben der vom Magistrat allgemein verfügbaren Kriegszulage eine Lohnzulage von 5 Pf. für die Stunde gewährt werden soll.

gez. Selberg, Stadtrat, Vorsitzender.

gez. Jenke, Stadtschreiber, Protokollführer."

Errichtung eines Arbeitersauschusses für die städtischen Krankenanstalten in Charlottenburg.

Am 7. September cr. unterbreitete unsere Organisationsleitung den Antrag der Kollegenchaft aus dem Krankenhaus Westend auf Errichtung eines Arbeitersauschusses für das Haus- und Kriegpersonal der dortigen Krankenhausverwaltung, mit dem Ersuchen, den Antrag beifürwortend dem Magistrat übermitteln zu wollen. Unter dem 9. September antwortete die Verwaltung des Krankenhauses Westend, daß die zuständigen städtischen Körperschaften sich demnächst mit dieser Frage beschäftigen werden. Am 1. November lief dann vom Charlottenburger Magistrat im Bureau unserer Ortsverwaltung folgende Mitteilung ein:

"Auf das Schreiben vom 7. September 1916 teilen wir ergehen mit, daß der Magistrat im Einverständnis mit der Krankenhausdeputation beschlossen hat, einen Arbeitersauschuss für das Personal der städtischen Krankenanstalten zu errichten.

Mit Rücksicht darauf, daß sich die meisten der wahlberechtigten und wählbaren Arbeiter zurzeit im Felde befinden, soll die Wahl der Mitglieder erst nach Beendigung des Krieges vorgenommen werden.

Tamit ist endlich ein langgehegter Wunsch des Personals in Erfüllung gegangen. Seit Jahren hat das Personal um den Arbeitersauschuss gekämpft; freilich nicht mit dieser Energie wie jetzt. So konnten Krankenhausverwaltung wie die zuständigen Körperschaften des Magistrats annehmen, daß es dem Personal nicht so recht ernst ist mit der Forderung. Es trägt das Personal so mit die Hauptschuld, wenn es sich nicht früher den Arbeitersauschuss erzwungen hat. Jedemfalls werden die aus dem Felde heimgekehrten Kollegen den hier zurückgebliebenen dafür Dank wissen und dann mit verdoppeltem Eifer die Interessen des Personals wahren und verteidigen helfen. Sie haben ja das Verteidigen draußen gelernt.

Die Wahl der Ausschussmitglieder soll nun erst, wenn der Friede gekommen sein wird, vorgenommen werden. Wir hoffen und wünschen, daß beides, der Friede wie die Ausschusswahlen recht bald eintreten möchten. Die im Magistratschreiben angeführten Gründe bezüglich der im Felde stehenden wählbaren und wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten haben gewiß etwas für sich. Jedoch ganz vermögen wir diesem nicht zugustimmen, für die Berliner Krankenanstalten wurde am 28. Oktober d. J. das Wahlreglement dahin abgeändert, daß für das passive Wahlrecht, d. h. die Wählbarkeit zum Arbeitersauschuss,

mitgliede, eine halbjährige Dienstzeit genügt. Das aktive Wahlrecht ist nach dem neuen Reglement an keine Dienstzeit gebunden. Das erwirbt der Arbeiter sofort, wenn er in einem Krankenhausbetrieb als Arbeiter oder Angestellter eintritt. Da vom Charlottenburger Magistrat das Wahlreglement für die Krankenanstalten noch nicht bekanntgegeben ist, so läßt sich hierüber noch nichts sagen. Wahrscheinlich dürfte es sich an die in den anderen städtischen Betrieben üblichen Bestimmungen anlehnen.

Dieser neue Erfolg beweist wiederum, wie eine gute und vor allem straffe Organisation auch etwas zu erreichen vermag. Zu dem ersten Erfolg, der Feuerungszulage, wurden wir geru den zweiten, die Errichtung eines Arbeiterausschusses. Auch die Krankenhausverwaltung dürfte mit organisierten Arbeitern und Angestellten besser fahren als mit unorganisierten, die sich weder ihrer Rechte noch ihrer Pflichten bewußt sind. Anerkennungswert ist die alsbaldige Erledigung des vom Personal gestellten Antrages durch die Krankenhausverwaltung und Krankenhausdeputation bezw. Magistrat. Die anerkannten guten Ergebnisse der Wirksamkeit der Arbeiterausschüsse in den übrigen städtischen Betrieben wird zweifellos auch der Ausschuß für die städtischen Krankenhäuser alsbald aufzeigen können.

Kriegsbriefe.

Ueber interessante Operationen berichtet unterm 31. Oktober 1916 unser Kollege C. Dolke, Sanitätsfeldwebel in Angolstadt: Schon 26 Monate bin ich nun hier in meinem Lazarett, und gleichmäßig läuft die ganze Tätigkeit des Lazarett weiter. Trotz des großen Betriebes hier — wir haben bis jetzt 2028 Deutsche und 1267 Franzosen behandelt — finden die Ärzte Zeit, die allerwichtigsten Operationen auszuführen. Ein Patient hatte eine Granatsplitterverletzung an der Stirn, so daß beide Knochenwände der Stirnhöhle verletzt waren und über die Gehirnmasse nur die Haut gewachsen war. Es wurde ihm ein Stück aus dem linken Schienbein eingeseht, und die Operation ist großartig geglückt. Ein anderer Patient hat im Mehltopf einen Granatsplitter sitzen, so daß er nur ganz leise sprechen kann. Der Mehltopf wurde geöffnet, aber leider konnte der Splitter nicht entfernt werden, aus verschiedenen Gründen. Die Operation selber ist aber gut verlaufen. Drei Patienten wurde ein künstlicher rechter Daumen aufgesetzt; beim letzten erst heute. Die Operation ist langwierig, hat aber bei den ersten zwei mit vollem Erfolg geführt. Bei beiden fehlten die zwei ersten Glieder des Daumens. Da wird erst die Haut der Hand mit der Haut der Brust vernäht, und die Hand in dieser Stellung festgebunden. Mit der Verwachsung erfolgt, dann wird die Haut so groß aus der Brust gelöst, daß sie groß genug ist, um ein Stück Rippe, das an einer anderen Stelle desselben Patienten herausgenommen wird, heranzuziehen zu können. Der Daumen ist nur am dritten Gelenk, an der Handwurzel, beweglich; es kann aber der Patient alles damit erfassen; sogar schreiben kann er, selbst wenn der Zeigefinger fehlt. Auch werden leichte, einfache Prothesen angefertigt, damit die Patienten, denen ein Fuß fehlt, laufen lernen, bis sie später einmal einen richtigen künstlichen Fuß bekommen. Die Prothesen sind das Ergebnis langer Versuche und Erfahrungen. Wenn zum Beispiel einem Patienten der Fuß am Obersehenkel amputiert ist, so wird ihm um den Stumpf und um den Leib herum ein Steifgazeverband angelegt. Dieser Verband wird mit Leim und Sobespänen verstärkt und an den Händen und an druckempfindlichen Stellen mit Filz unterlegt. Nach dem Trocknen wird der Verband in zwei Teile geschnitten, so daß er später durch Verbindungen fest angeknüpft werden kann. An diesen Verband wird nun Eisen angebracht, das Düst-, Antie- und Fußgelenk bekommt. Das Eisen ist kräftig; aber damit es nicht zu schwer wird, werden viele Löcher hineingeböhrt. Die Füße, welche ist aus Eisenblech, das an der Zehengegend ein Scharnier erhält. Um das Eisen herum wird wieder ein Steifgazeverband angelegt, so daß das Ganze die Form eines Fußes bekommt und durch die Höhe nicht mehr als Gestell erkennlich ist. Die Gelenke sind gesichert, damit sie sich nur bis zu einem gewissen Grade biegen können; außerdem sind kleine Spiralfedern angebracht, die nach der Bewegung die alte Lage wiederherstellen. Diese Prothesen sind sehr praktisch, leicht und dauerhaft. haben einen tadellosen Sitz, werden nach Angaben und unter Leitung von Ärzten von Patienten hergestellt. Die Patienten können jeden Schuh dazu anziehen und oft schon in 8 Tagen ohne Stock gut gehen. Dessenhalb wird diese Tätigkeit nicht mehr allzu lange dauern; denn endlich muß doch einmal die Vermunft siegen, und der Friede wiederkehren. Die besten Grüße allen Kollegen!

Aus unserer Bewegung.

Berlin-Schöneberg. Wir erhielten folgende Zuschrift:

Der Magistrat. Berlin-Schöneberg, 7. November 1916.

„In Nr. 11 der Zeitschrift „Die Sanitätskarte“ vom 3. November 1916 ist auf Seite 85 unter der Ueberschrift „Berlin-Schöneberg Augusta Victoria Krankenhaus“ eine Veröffentlichung über unser Krankenhaus enthalten. Der dort mitgeteilte Sachverhalt entspricht nicht den Tatsachen. Auf Grund des § 11 des Pressgesetzes fordern wir Sie auf, folgende Verichtigung vorchriftsgemäß abzdrukken:

„1. Herr Direktor Morbacher hat die Hausmädchen nicht gefragt: „Wer will denn die Feuerungszulage haben?“ „Nehmen Sie mit dem Lohne nicht aus?“ „Wozu brauchen Sie die Feuerungszulage?“ 2. Für das Hauspersonal ist zwar eine, sondern es sind vier Badewannen vorhanden. 3. Der Hausmeister hat niemals eine Leibesvisitation von weiblichen Bediensteten vorgenommen. Stellt sich die Notwendigkeit zu einer Leibesvisitation heraus, so wird diese von einer weiblichen Bediensteten, und zwar der Wäscheverwalterin oder der Oberkochen und nicht in Gegenwart einer männlichen Person vorgenommen. Dominicus.“

Dazu bemerkt unser Berichterstatter: „Unter dem frischen Eindruck über die Verhandlungen beim Herrn Direktor Morbacher berichtet unser jetzt im Heeresdienst stehende Vertrauensmann, der Kollege Otto Reich, unter dem 10. Juni 1916 folgendes:

Die Verhandlung mit dem Direktor Morbacher hat ergeben:

1. Brot soll es statt 230 Gramm künftig 275 Gramm geben.
2. Die Wadereinrichtung wird er regeln.
3. Die Feuerungszulagen-Eingabe wird der Herr Direktor weitergeben lassen.

Herr Direktor Morbacher ist der Ansicht, das Personal ist der Feuerungszulagen nicht bedürftig. Mit voll. Gruß Otto Reich.

Wir können es unterlassen, weitere, jetzt noch im städtischen Dienste stehende Zeugen als Bestätigung für unsere Darlegungen zu 1 und 2 anzuführen. Nur der 3. Punkt der Verichtigung soll von uns zugegeben werden. Wir hatten aus der uns gewordenen Mitteilung die mitgeteilte Auffassung gewonnen. X. Mamrowski.“

Wahlgarten. In den Monatsversammlungen des Personals der Anstalt Wahlgarten über die Mlagen über die Verschlechterung der Kost während der Kriegszeit nicht mehr vertritt. Alle Beschwerden, ganz gleich, in welcher Form sie vorgebracht wurden, blieben ohne jeden dauernden Erfolg. Die Mlagen haben sich derartig gehäuft, daß Vorkaworüber und Direktor sich in letzter Zeit weigerten, Mlagen des Personals überhaupt noch entgegen zu nehmen. Die Kollegenidassit ist jedoch nicht gewillt, diese Eigenmächtigkeiten der Direktion länger zu ertragen und faßte in der letzten Versammlung einstimmig folgenden Entschluß: „Die am 15. November 1916 tagende, zahlreich besuchte Versammlung des gesamten Personals der Anstalt Wahlgarten stellt mit Entrüstung fest, daß, entgegen der Antwort der Direktion, auf die von 153 Personen unterzeichnete Eingabe des Personals vom 22. Juli d. J. die Besetzung des Personals weitere erhebliche Verschlechterungen erfahren hat. Die Versammlung erklärt, daß die von der Verwaltung dem Personal gegenüber geübte Sparsamkeit mit den durch die allgemeine Kriegsnottlage bedingten Einschränkungen des Nahrungsmittelverbrauchs nicht gerechtfertigt werden kann, da selbst Nahrungsmittel, die in ausreichendem Maße vorhanden sind, in unzulänglichen Mengen verabfolgt werden. Besonders muß die Tatsache, daß in letzter Zeit wiederholt verdorbene und ekelerregende Speisen gereicht wurden, als im direkten Gegensatz zu dem notwendigen haushalterischen Verbrauch der Lebensmittel stehend bezeichnet werden. Die Versammelten erklären es für unmöglich, auf die Dauer bei dieser Kost den verantwortungsvollen, durch die fortwährenden Einschränkungen noch verlängerten und erschwerten Dienst in der Anstalt versehen zu können. Sie erwarten von dem Einschehen der Direktion, daß diesen unhaltbaren Zuständen unverzüglich ein Ende bereitet wird. Sollte wider Erwarten auch diesmal der berechtigte Nachdruck ungenügt verhallen und nicht berücksichtigt werden, sieht sich das Personal gezwungen, zur Selbsthilfe zu greifen und die Annahme der Anstaltskost zu verweigern. Wir verneinen die jegigen Schwierigkeiten in der Lebensmittelversorgung nicht, sind aber der Meinung, daß die Anstalt Wahlgarten keine so unvürthliche Ausnahme unter den Berliner Kranken- und Pfllegeanstalten zu bilden braucht. Die Versammelten beauftragen ihre zuständige Organisation, die Ortsverwaltung Berlin des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, diese Entschließung der Direktion der Anstalt Wahlgarten zu übermitteln und alle Schritte zu unternehmen, die für die Verbesserung der Lage des Personals notwendig erscheinen.“

